OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750840/2/KLi

Datum:
Linz, 30. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Februar 2020 des O R O, geb. 10.11.2008, vertreten durch O J I, beide x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/69014, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz (NAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/69014, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2020, GZ: BA-4-AEG/69014, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 3. Dezember 2019 auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Schüler“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe als Drittstaatsangehöriger die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Schüler“ beantragt. Gemäß § 63 Abs. 3 NAG sei die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige zum Zweck des Besuches einer Schule im Sinne des Abs. 1 nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des Abs. 1 Z 5 darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringe. Aus dem vorgelegten Schulzeugnis gehe hervor, dass der Bf gemäß § 25 Schulunterrichtsgesetz zum Aufsteigen in der 4. Klasse nicht berechtigt sei. Es könne daher von keinem Schulerfolg ausgegangen werden. Da im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch keine Anhaltspunkte bekannt geworden seien, dass nach § 63 Abs. 3 letzter Satz NAG Gründe vorliegen würden, die seiner Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen seien, sodass es nicht möglich gewesen sei, einen entsprechenden Schulerfolg zu erbringen, sie mangels Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Schüler“ spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12. Februar 2020, mit welcher der Bf den Bescheid zur Gänze anficht und beantragt, (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde; in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen und (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend brachte der Bf vor, er sei elf Jahre alt und lebe seit Februar 2018 bei seiner Schwester, welche die alleinige Obsorge für ihn habe. Diese halte sich rechtmäßig mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte in Österreich auf. Die Behörde hätte bei ihrer Entscheidung aufgrund der Familienverhältnisse Art. 8 EMRK berücksichtigen müssen. Die belangte Behörde habe aber keine Feststellungen zu den Familienverhältnissen des Bf getroffen. Aufgrund des dargestellten Familienlebens verletzte die Nichterteilung des Aufenthaltstitels Art. 8 EMRK.

Der Bf habe sich in der Schule bemüht und auch in allen Gegenständen, außer den Hauptgegenständen, ein „Sehr gut“ erhalten. In den Hauptgegenständen sei er nicht beurteilt worden. Um dem Bf mehr Zeit zum Spracherwerb zu geben hätten es die Lehrer für besser gehalten, ihn nicht in die nächste Klasse aufsteigen zu lassen.

Gemäß § 63 Abs. 3 NAG könne in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden, wenn die Aufnahme als außerordentlicher Schüler von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert worden sei, was für den Bf der Fall sei.

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V ER H A L T steht fest:

II.1. Über den Antrag des Bf, seinen Aufenthaltstitel als Schüler zu verlängern, erließ die belangte Behörde – nachdem es dem Bf bis dahin nicht gelang, den erforderlichen Schulerfolg nachzuweisen – den angefochtenen Bescheid.

In der Schulbesuchsbestätigung für das Schuljahr 2018/2019 wurde bestätigt, dass der Bf die 3. Schulstufe als außerordentlicher Schüler besuchte. In den Unterrichtsgegenständen Sachunterricht, Deutsch – Lesen - Schreiben und Mathematik erhielt er ein „Nicht beurteilt“, in den Unterrichtsgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken – Textiles Werken sowie Bewegung und Sport erhielt er ein „Sehr gut“, ebenso im Freigegenstand „Religion römisch-katholisch“. Darüber hinaus hat er an den verbindlichen Übungen Lebende Fremdsprache Englisch, Sprachförderung und Verkehrserziehung teilgenommen. Damit war er zum Aufstieg in die 4. Schulstufe nicht berechtigt.

II.2. In seiner Beschwerde brachte der Bf vor, seine Aufnahme als außerordentlicher Schüler sei von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert worden. Erhebungen und Ermittlungsergebnisse dazu liegen (noch) nicht vor.

II.3. Mittlerweile ist während des Verfahrens auch das Schuljahr 2019/2020 zu Ende gegangen. Erhebungen und Ermittlungsergebnisse für einen Schulerfolg in diesem Schuljahr liegen ebenfalls (noch) nicht vor.

II.4. Ermittlungen hinsichtlich der Erfüllung des ersten Teils des NAG hat die belangte Behörde nur ansatzweise durchgeführt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unzweifelhaft und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages des Bf abgesehen werden, weil der bisher vorliegende Sachverhalt unstrittig ist und damit feststeht, dass der Beschwerde antragsgemäß insofern Folge zu geben ist, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

III.2. Zur genaueren Feststellung ob der Bf Anspruch auf eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels hat, fehlen nämlich weitergehende Sachverhaltserhebungen bzw. -feststellungen zur Verlängerung des Bf als außerordentlicher Schüler, zum Schulerfolg des mittlerweile abgelaufenen weiteren Schuljahres 2019/2020 sowie dazu, ob der Bf weiterhin die Anforderungen des 1. Teiles des NAG erfüllt (siehe dazu unten). Insofern steht bereits aufgrund des derzeitigen Akteninhaltes fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, regelt die Aufenthaltsbewilligung für Schüler wie folgt:

„(1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind;
3. Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung sind (§ 70);

5. außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1, 2 oder 6 sind, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt, oder

6. Schüler einer Privatschule sind, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis der Schulausbildung als ausschließlicher Aufenthaltszweck jedenfalls nicht beeinträchtigen.

(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des Abs. 1, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des Abs. 1 Z 5 darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringt. Wurde die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert, kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.“

IV.2. § 24 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, regelt das Verlängerungsverfahren wie folgt:

„(1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, und

2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe

des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.

(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

(5) Stellt der Fremde entgegen § 9 Abs. 5 Z 3 IntG einen weiteren Verlängerungsantrag, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen."

IV.3. § 11 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, regelt die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel wie folgt:

„Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind zu drei entscheidungswesentlichen Themen Rechtsfragen zu klären, nämlich

1. zur Verlängerung des Bf als außerordentlicher Schüler gemäß § 63 Abs. 3 NAG,
2. zum Schulerfolg des Bf für das mittlerweile abgelaufene Schuljahr 2019/2020 und
3. zum Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Aufenthaltstitels.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Mai 2013, 2013/22/0050 Folgendes festgehalten:

„[F]ür die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Schüler [ist] grundsätzlich der Schulerfolg für jenes abgeschlossene Schuljahr nachzuweisen, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht. Anders stellt sich allerdings die Sach- und Rechtslage dann dar, wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Schuljahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen ist. In einem solchen Fall ist auch die Erbringung eines Erfolgsnachweises durch den Antragsteller bzw. die Einforderung eines solchen durch die Behörde für das zuletzt abgelaufene Schuljahr zulässig."

V.3. Die belangte Behörde hat mit 27. Jänner 2020 den angefochtenen Bescheid erlassen. Während des laufenden Schuljahres 2019/2020 hat die belangte Behörde für die Erlassung des angefochtenen Bescheids – iSd zitierten Rechtsprechung – den Schulerfolgsnachweis jenes Schuljahrs herangezogen, das dem Antragszeitpunkt auf Verlängerung vorangeht (2018/2019).

Dieser Bescheid erwuchs aufgrund der rechtzeitigen Beschwerde nicht in Rechtskraft, und das Schuljahr 2019/2020 ist während des offenen Rechtsmittelverfahrens zu Ende gegangen. Ob der Bf dieses Schuljahr positiv abgeschlossen hat, wurde (noch) nicht erhoben. ISd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann sich der Bf auf diesen (allfälligen) Schulerfolg zulässigerweise berufen.

Kann der Bf mittlerweile den geforderten Schulerfolg weisen, kommt eine Abweisung seines Verlängerungsantrags aus diesem Grund nicht mehr in Betracht.

V.4. Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Zwar hat die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich des Schulerfolges für das Schuljahr 2018/2019 getätigt, hinsichtlich der Verlängerung als außerordentlicher Schüler gem. § 63 Abs. 3 NAG, des Schulerfolges für das Schuljahr 2019/2020 und der Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teils des NAG hat sie aber nur ansatzweise ermittelt.

Zumal der Bf außerdem im Beschwerdeverfahren zulässigerweise die Verlängerung seiner Aufnahme als außerordentlicher Schüler iSv § 63 Abs. 3 NAG eingewendet hat, zu welcher noch Ermittlungsergebnisse fehlen und darüber hinaus inzwischen ein weiteres Schuljahr verstrichen ist, dessen Schulerfolg noch nicht ermittelt wurde, ist iSd § 24 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 1 NAG zu erheben, ob er diese Voraussetzungen und ferner die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG weiterhin erfüllt.

Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt darin begründet, dass aufgrund der im Akt einliegenden veralteten und nicht mehr aussagekräftigen Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde keine Beurteilung erfolgen kann, ob der Bf nach wie vor die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ außerdem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch insbesondere aufgrund der persönlichen Kontaktaufnahmen der Behörde mit dem Bf und seiner gesetzlichen Vertreterin davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen können wird als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren abschließen könnte.

V.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gem. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (allgemeine Voraussetzungen, Verlängerung als außerordentlicher Schüler, Schulerfolg für das Schuljahr 2019/2020) und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer